

Lage versetzt, die analytische und Informationstätigkeit durch entsprechende Aufträge an die Senate und die Richter mit dem erforderlichen inhaltlichen und zeitlichen Vorlauf vorzubereiten und die Gemeinschaftsarbeit mit anderen Rechtspflegeorganen zu organisieren.

Besonders durch die langfristige Schwerpunktplanung des Bezirksgerichts sind die Kreisgerichte auf die politisch-ideologischen und fachlichen Hauptaufgaben zu orientieren und dabei zu unterstützen, diese in Übereinstimmung mit den örtlichen Erfordernissen und in eigener Initiative systematisch und mit hoher Qualität zu lösen.

Eine wichtige Aufgabe der Senate der Bezirksgerichte besteht darin, die Bereitschaft aller Richter zur analytischen Tätigkeit auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts zu wecken und zu fördern sowie die konkreten Ansatzpunkte leitungsbezogener analytischer Tätigkeit unter voller Nutzung der Ergebnisse der Gerichtsstatistik und schon vorhandener eigener Analysen und Analysen übergeordneter Gerichte sichtbar zu machen. Die besten Erfolge erzielen die Gerichte, die unter realer Einschätzung ihrer Möglichkeiten die analytische Tätigkeit auf die wesentlichen Schwerpunkte der zu untersuchenden Tätigkeitsgebiete konzentrieren und dabei von der konkreten Zielstellung her Inhalt, Umfang und Methoden ihrer praktischen Erarbeitung bestimmen.

Es kommt besonders darauf an, die Grundlagen für die Analysen im Vorlauf zu schaffen, also durch die Bestimmung des Verwendungszweckes (z. B. Berichterstattung vor der Volksvertretung, einer Ständigen Kommission oder dem Vorstand der Gewerkschaft, Information an den Rat, an eine Fachabteilung, Empfehlung an die Leitung des Kombinats oder Betriebes) und durch konzeptionelle Fragestellungen die im Prozeß der Arbeit mit geringstmöglichem Aufwand zu speichernden Fakten festzulegen. Die entscheidende Voraussetzung für die Erarbeitung aussagekräftigen Materials liegt in der gesellschaftlich wirksamen Ausgestaltung des Einzelverfahrens.

Die analytische Tätigkeit muß sowohl der kritischen Einschätzung der Wirksamkeit der Rechtsprechung und der konkreten Bestimmung der Aufgaben zu ihrer Erhöhung als auch der Schaffung von Grundlagen für die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit anderen Organen, Organisationen und Betrieben unter Einschluß einer abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit dienen.

Die analytische Tätigkeit ist vor allem als inhaltliche Aufgabe zu erfassen, die schwerpunktmäßiges Herangehen erfordert. Die Erarbeitung einer Vielzahl von Analysen bedeutet Verzettelung und verführt zu oberflächlicher Arbeit. Komplex-analytische Informationen erfordern eine entsprechende Materialbasis. Bei kleineren Kreisgerichten wird daher der Untersuchungszeitraum regelmäßig länger zu bemessen sein. Neben der komplexen Analyse ist die Information aus bedeutsamen Einzelverfahren sowie die Einzelinformation über sonstige leitungsmäßig wichtige Erscheinungen für die Information sowohl der übergeordneten Gerichte als auch der territorialen Leitungsorgane wichtig. Die Mitteilung bloßer Faktenzusammenstellungen und Erscheinungsformen von Rechtskonflikten an die örtlichen Organe, die Gewerkschaften, andere gesellschaftliche Organisationen und Betriebe jedoch ist oft nur wenig verwertbar, da sich nur selten leitungsmäßige Schlußfolgerungen herleiten lassen. In Großstädten mit mehreren Stadtbezirksgerichten erweist es sich als notwendig, bestimmte Analysen gemeinsam für die Volksvertretung der Stadt und ihre Organe sowie für gesellschaftliche Organisationen und Betriebe

zu erarbeiten. Hierbei sollte bei voller Verantwortlichkeit der einzelnen Gerichte das Bezirksgericht in geeigneter Weise anleitend tätig werden.

Es erweist sich als zweckmäßig, wenn in Beratungen zwischen Richtern und Funktionären der örtlichen Organe, der Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen gemeinsam die Probleme erörtert und Festlegungen getroffen werden, die sich im Hinblick auf die Herstellung wechselseitiger stabiler Informationsbeziehungen und die Eingliederung der gerichtlichen Tätigkeit zum Zwecke des komplexen Einsatzes aller erzieherischen Potenzen der Gesellschaft im Territorium unter Leitung der Volksvertretungen ergeben. Die gemeinsame inhaltliche Aufgabenstellung wird wesentlich bestimmt durch den Beschluß des Staatsrates zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik vom 16. April 1970, der davon ausgeht, daß die örtlichen Organe „die Informationen aus den volkswirtschaftlich organisierten Informationssystemen ... mit den Informationen aus der Leitungs- und Kontrolltätigkeit anderer Organe und aus dem eigenen Bereich verbinden“ sowie „das rationelle Zusammenwirken staatlicher Kontrollen mit den vielfältigen Formen gesellschaftlicher Kontrollen und den Organen der Rechtspflege ... organisieren“ (Abschn. VI Ziff. 2 und 3). Über das Zusammenwirken im Einzelverfahren hinaus geht es dabei vor allem darum,

- analytische, auf die Leitungsaufgaben zugeschnittene Informationen an die Volksvertretungen und ihre Organe zu vermitteln,
- bei der Klärung prinzipieller Probleme der Verwirklichung des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts zusammenzuwirken,
- Informationen über die konkrete Situation in den durch die Rechtsprechung mitgestalteten gesellschaftlichen Bereichen zu beschaffen,
- Verfahren vor organisierter Öffentlichkeit vorzubereiten und auszuwerten,
- zu bedeutsamen Einzelfragen Informationen zu vermitteln.

Für eine Reihe von Gerichten hat sich daraus bereits die Erkenntnis herausgebildet, neben der regelmäßigen Berichterstattung vor den Volksvertretungen und gezielten Information zu konkreten Problemen solche Formen stärker zu entwickeln wie

- unmittelbare Mitarbeit an Vorlagen für Ratssitzungen,
- Diskussionsbeiträge in den Ratssitzungen,
- Beratung mit den entsprechenden Ständigen Kommissionen und den Fachabteilungen der Räte zur Auswertung von Leitungsdokumenten übergeordneter Gerichte, verbunden mit der Einschätzung der Probleme des Territoriums.

Die Praxis zeigt, daß Inhalt und Formen der Zusammenarbeit wesentlich bestimmt werden von den spezifischen Entwicklungsaufgaben derjenigen gesellschaftlichen Prozesse, die durch die Rechtsprechung und weitere gerichtliche Tätigkeit mitgestaltet werden.

4.2. Zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Arbeitsrechts

Bei der Nutzung der Ergebnisse aus Arbeitsrechtsverfahren für die Lösung von Führungsaufgaben in den Territorien sowie in Betrieben und Kombinaten nimmt die wirksame Gestaltung der Erziehungsarbeit zum Schutze des sozialistischen Eigentums einen bedeutsamen Platz ein. Die Praxis ergibt, daß dabei in den Verfahren wegen materieller Verantwortlichkeit der Werktätigen die größten Fortschritte bei der Eingliederung der gerichtlichen Tätigkeit in die Leitung der gesamtstaatlichen Prozesse erzielt worden sind. Auf